

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 99/07 B

L 31 KR 3/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 81 KR 2303/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 2008 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. August 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben, fünf Ganzkörperkältetherapien - insbesondere wegen Morbus Bechterew - als Sachleistung zu erhalten und das Gericht möge die Verpflichtung der Beklagten feststellen, die Kosten einer Ganzkörperkältetherapie auf ärztliche Verordnung hin zu tragen. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, die Ganzkörperkältetherapie gehöre nicht zur vertragsärztlichen Versorgung, da der gemeinsame Bundesausschuss sie nicht in Richtlinien nach § 92 Abs 1 Satz 2 Nr 5 iVm § 135 Abs 1 SGB V aufgenommen habe. Darin liege kein Systemversagen. Eine Versorgungslücke für die Versicherten sei nicht festzustellen, da im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ausreichende Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden (Urteil vom 1.8.2007).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits und Verfahrensfehler.

II

- 3 1. Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers (Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG).
- 4 a) Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage klar formuliert und ausführt, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Daran fehlt es.
- 5 Die Beschwerdeführerin stellt folgende Frage: "Haben chronisch kranke Versicherte unter Beachtung der §§ 2a und 12 SGB V Anspruch auf Kostenübernahme einer ambulanten Behandlung, die vom gemeinsamen Bundesausschuss bislang für die ambulante Behandlung nicht zugelassen ist, die aber ansonsten stationär zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden müsste?"

- 6 Die Klägerin hat in ihrer Beschwerde indes nicht hinreichend ausgeführt, inwiefern diese Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist. Sie setzt sich nämlich nicht damit auseinander, dass das LSG nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme gerade nicht davon ausgegangen ist, die Behandlung müsse stationär erfolgen, wenn die vertragsärztliche Kältetherapie unzulässig sei. Vielmehr hat das LSG festgestellt, dass ausreichende Behandlungsmöglichkeiten als Alternative zur erstrebten Ganzkörperkältetherapie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in Form medikamentöser Therapien und Physiotherapie ggf mit lokaler Kälteapplikation bestehen. Das Bundessozialgericht (BSG) wäre in einem Revisionsverfahren an diese in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen nur dann nicht gebunden, wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden wären (§ 163 SGG). Die Beschwerdeführerin hat aber nicht hinreichend dargelegt, dass in Bezug auf die vorgenannten Feststellungen des LSG Revisionsgründe durchgreifen könnten (zur Verfahrensrüge vgl b).
- 7 b) Die Klägerin hat mit ihrem Beschwerdevorbringen, das LSG habe ihr keine Möglichkeit zur ausführlichen Berufungsbegründung gegeben, einen Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, genügt es nicht, lediglich den Verstoß gegen eine bundesrechtliche Verfahrensvorschrift zu rügen (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 44; BSG, Beschluss vom 17.10.2006 - B 1 KR 104/06 B - RdNr 8*). Vielmehr ist auch die Bezeichnung der Umstände erforderlich, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*). Es mangelt der Beschwerde auch insoweit an hinreichenden Darlegungen.
- 8 Die Beschwerdeführerin legt lediglich dar, das LSG habe mit Beschluss vom 22.2.2007 das Ruhen des Berufungsverfahrens wegen der in der gleichen Sache eingelegten, aber noch nicht entschiedenen Nichtzulassungsbeschwerde angeordnet. Nachdem ein anderer, hierfür zuständiger Senat des LSG lediglich die Nichtzulassung der Berufung in dem Gerichtsbescheid der Vorinstanz unter Zurückweisung der Beschwerde im Übrigen aufgehoben habe, weil die Berufung kraft Gesetzes zulässig gewesen sei (Beschluss vom 11.5.2007), habe das LSG für das Berufungsverfahren keinen Wiederaufnahmebeschluss erlassen, sondern Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 1.8.2007 bestimmt. Damit habe es der anwaltlich vertretenen Klägerin keine Möglichkeit gegeben, die Berufung ausführlich zu begründen.
- 9 Die Klägerin setzt sich schon nicht mit der Frage auseinander, ob der auf die Zustimmung der Beteiligten gestützte Ruhensbeschluss vom 22.2.2007 konkludent lediglich bis zu der Entschei-



derung über die Nichtzulassungsbeschwerde befristet war. Das liegt mehr als nahe, weil die Beteiligten ausdrücklich dem vom Gericht vorgeschlagenen Verfahren zugestimmt hatten, das Berufungsverfahren "bis zu einer Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde ruhen zu lassen". Zudem legt sie nicht dar, dass etwas sie gehindert hat, die Berufung in der mehr als einmonatigen Zeitspanne zwischen dem Empfang der Terminsmitteilung am 26.6.2007 und dem Ende der mündlichen Verhandlung am 1.8.2007 ausführlich zu begründen. Schließlich geht die Beschwerdeführerin nicht darauf ein, inwiefern das LSG-Urteil überhaupt auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann. Hierzu waren Darlegungen geboten, da die im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG anwaltlich vertretene Klägerin einen Sachantrag gestellt hat. Die Beschwerde enthält insoweit keine hinreichenden Ausführungen zum Fortwirken eines etwaigen früheren Fehlers, obwohl das BSG von der Anwendbarkeit des § 295 ZPO auch im Sozialgerichtsverfahren ausgeht (*vgl. zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 61 S 84*). § 295 ZPO regelt für solche Fälle den Verlust des Rechts auf Verfahrensrügen und eine Heilung verzichtbarer Verfahrensmängel (*vgl. dazu zB BSG, Beschluss vom 10.8.2007 - B 1 KR 58/07 B - RdNr 6 mwN*).

- 10 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)